Original

Ausgefertigt. Raucher e.h.

G e s e t z

vom 7. Juli 1953

über Abänderungen des Landesgesetzes vom 15.Jänner 1950, L.G.Bl.Nr. 11 ex 1950, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö.Fremdenverkehrsgesetz) in der Fassung der Novelle vom 17.12.1952, L.G.Bl.Nr.8 ex 1953.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1 : Im § 16 wird als Absatz 3 eingefügt: "Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, jenen Fremdenverkehrsgemeinden, die grössere Auslagen für die Erhaltung und Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen zu tragen haben und sich infolge besonderer Verhältnisse in einem wirtschaftlichen Notstand befinden, die Einhebung der Ortstaxe nach Anhörung des Vorstandes des Landesfremdenverkehrsverbandes bis zum Höchstbetrag von 4.- S zu bewilligen, wobei eine Abstufung nach Betriebskategorien nicht Platz greifen darf."

§ 2 : Sinngemäss werden die bisherigen Absätze 3 - 8 des § 16 in die Absätze 4 bis 9 abgeändert.

§ 3 : Im § 25 wird als neuer Absatz 3 angefügt: "Die in den Absätzen 3, 5 und 6 des Paragraphen 17 angeführten Fristen werden für das Jahr 1953 auf 8 Monate erstreckt. Sinngemäß wird der bisherige Absatz 3 in Absatz 4 abgeändert."

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 7. Juli 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 7. Juli 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich

Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter: